



## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans Höhenkirchen Nr. 45 „Südlich der Mesnerstraße, östlich der Anwanderstraße“

#### Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn hat in seiner Sitzung am 04.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Höhenkirchen Nr. 45 „Südlich der Mesnerstraße, östlich der Anwanderstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gegeben, dass der Bebauungsplan Höhenkirchen Nr. 45 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls abgesehen.

Mit dem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets wird nördlich durch die vorhandene Bebauung der Mesnerstraße 1 bis 11 (ung.), östlich durch die vorhandene Bebauung Rosenheimer Straße 28, 28 a/b und 30, südlich durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans H 38 und westlich durch die Anwanderstraße begrenzt und ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Höhenkirchen Nr. 45 „südlich der Mesnerstraße, östlich der Anwanderstraße“ und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 19.09.2019, das Gutachten „Besonnung der Nachbargebäude“ vom 01.12.2017 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

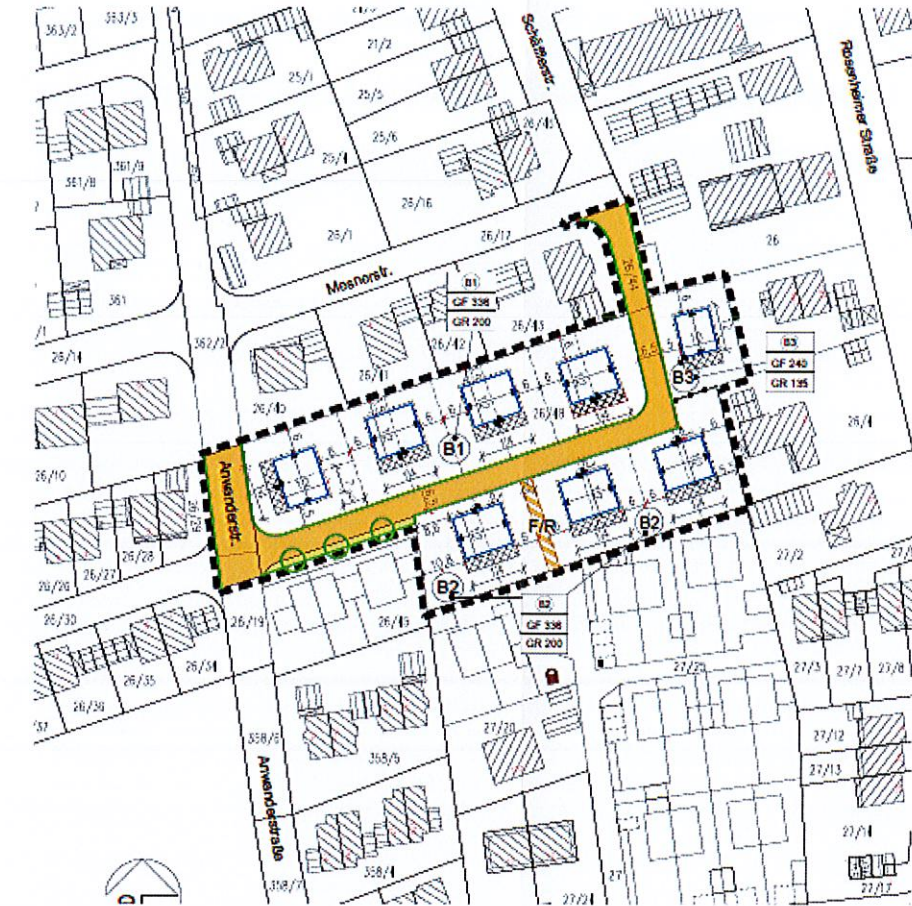
**08.10.2019 bis einschließlich 22.10.2019**

während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, vor Zimmer 12 (Frau Englbrecht), Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Frist zur Beteiligung wird gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn [www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de](http://www.hoehenkirchen-siegertsbrunn.de) unter der Rubrik Aktuelles → Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Lageplan maßstabslos und genodet

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am 23.09.2019  
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

*Mindy Konwitschny*  
i.V. Mindy Konwitschny  
Zweite Bürgermeisterin



1. Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln am <b>27.09.2019</b>
Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am [ _____ ] Unterschrift
2. Abzunehmen frühestens am 23.10.2019
Höhenkirchen-Siegertsbrunn, am [ _____ ] [ _____ ] Unterschrift